

# Amtsblatt der Stadt Sankt Augustin



---

Nummer 23/2022 vom 28. September 2022

---

## Inhaltsverzeichnis:

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung der Stadt Sankt Augustin über eine erneute Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 230 „Ortsmitte Hangelar“

---

### Herausgeber:

Stadt Sankt Augustin, Der Bürgermeister, Bürgermeister-/Ratsbüro, Markt 1, 53757 Sankt Augustin  
Tel.: 02241/243-393, Fax: 02241/243-77393, E-Mail: [amtsblatt@sankt-augustin.de](mailto:amtsblatt@sankt-augustin.de)

Erscheinungsweise: Mittwochs nach Bedarf

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Rathaus, im Bürgerservice sowie in der Stadtbücherei kostenlos abgegeben und wird auf Wunsch kostenlos per E-Mail übersandt. Amtliche Bekanntmachungen können darüber hinaus kostenlos im Internet unter [www.sankt-augustin.de](http://www.sankt-augustin.de) abgerufen werden.

Eine regelmäßige Übersendung des Amtsblattes in Papierform erfolgt gegen Vorauszahlung eines Jahreskostenbeitrages in Höhe von 30,00 €.

# Bekanntmachung der Stadt Sankt Augustin



## **Öffentliche Bekanntmachung der Satzung der Stadt Sankt Augustin über eine erneute Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 230 „Ortsmitte Hangelar“**

Aufgrund der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) sowie des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONRW) beschließt der Rat der Stadt Sankt Augustin nachfolgende Satzung.

Rechtsgrundlagen in der zum Zeitpunkt des Beschlusses geltenden Fassung:  
Gemeindeordnung (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414).

### **§ 1**

Der Bürgermeister bzw. sein Stellvertreter und ein Ratsmitglied haben am 08.07.2020 per Dringlichkeitsentscheid gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 230 „Ortsmitte Hangelar“ beschlossen.

Bis zur Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans wird zur Sicherung der städtebaulichen Planung für dieses Gebiet eine erneute Veränderungssperre erlassen.

### **§ 2**

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist identisch mit dem des Bebauungsplanes Nr. 230 „Ortsmitte Hangelar“. Er umfasst ein Gebiet der Gemarkung Hangelar, Flur 8 und 9 begrenzt nördlich und südlich der Kölnstraße in einem Bereich zwischen der Bachstraße, der Udetstraße, der Kölnstraße und der Richthofenstraße.

Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke:

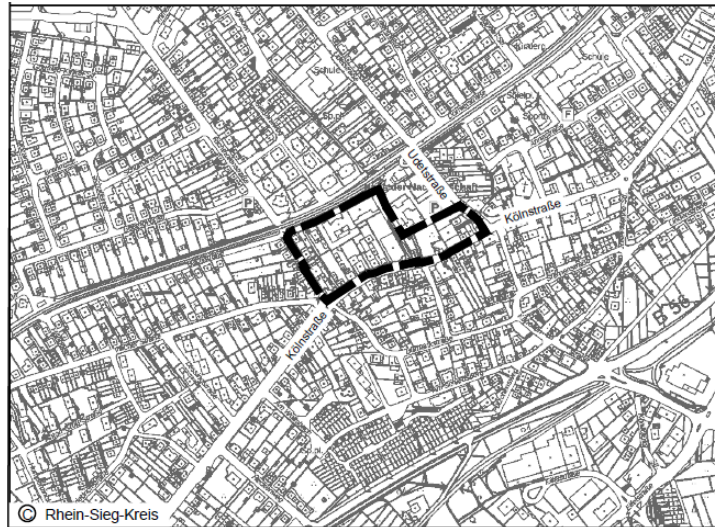
In der Flur 8

die Flurstücke 2075, 2339, 2340, 2342, 2415, 2550, 2552, 2553, 2569, 2570, 2571, 2572, 2719, 2720, 2724, 2747, 2748, 2750, 2753, 2761, 4098 und 4099.

In der Flur 9

die Flurstücke Nr. 3240, 3241, 3306, 3314, 3315, 3316, 3317, 3318, 3326, 3328, 3330, 3439, 3443, 3478, 3719, 3722  
sowie Teilflächen des Flurstücks 3778.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist aus dem abgedruckten Kartenausschnitt der Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW, Stand 2020 ersichtlich.



### § 3

Die Veränderungssperre hat zum Inhalt, dass

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

### § 4

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann auf entsprechenden Antrag von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

### § 5

Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt nach Maßgabe des

Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre begonnen werden durfte, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

## § 6

1. Die Veränderungssperre tritt am Tage der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Die Geltungsdauer der Veränderungssperre richtet sich nach § 17 BauGB.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite [www.sankt-augustin.de](http://www.sankt-augustin.de) eingesehen werden.

### **Hinweise:**

1. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB wird hingewiesen. Hiernach kann derjenige, der wegen der Veränderungssperre einen Entschädigungsanspruch nach § 18 BauGB zu haben glaubt, die Fälligkeit seines Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen -Stadt Sankt Augustin - beantragt und dass - falls insoweit eine Einigung nicht zustande kommt - die höhere Verwaltungsbehörde - Bezirksregierung Köln - über die Entschädigung entscheiden wird.
2. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Sankt Augustin unter Darlegung des die Verletzungsbegründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
3. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Sankt Augustin vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sankt Augustin, den 21.09.2022

gez. Dr. Max Leitterstorf, Bürgermeister